

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/22 vom 24. Januar 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_22

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/22 du 24 janvier 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/22 del 24 gennaio 2011

Regeste

Art. 44 ATSG. Zwischenverfügung über ein Ablehnungsgesuch betreffend einen mit einer Verlaufsbeugachtung beauftragten, vorbefassten Experten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Januar 2011, IV 2010/22).

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit der angefochtenen Zwischenverfügung vom 16. Dezember 2009 hat die Beschwerdegegnerin an ihrem Begutachtungsauftrag an Dr. C.____ festgehalten, das Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers vom 8. Dezember 2009 also abgewiesen. 1.2 Der Versicherungsträger hat nach Art. 49 Abs. 1 ATSG unter anderem über Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftlich Verfügungen zu erlassen. Die Anordnung einer Begutachtung ist als verfahrensleitende Verfügung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 ATSG zu verstehen. Gegen solche Zwischenverfügungen kann gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG (vgl. Art. 52 Abs. 1 ATSG) Beschwerde erhoben werden. Der Gesetzgeber wollte allerdings - obwohl er sie im Wortlaut unerwähnt liess - die bis anhin praktizierte Eintretensvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils für Zwischenverfügungen nicht aufheben (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., N 9 zu Art. 56; vgl. Art. 45 Abs. 1 VwVG). Diese Voraussetzung kann als gegeben betrachtet werden (vgl. AHI 1998 126 E. 1). Im Weiteren ist die selbständige Anfechtbarkeit einer Begutachtungsanordnung anerkanntermassen dann geben, wenn - wie hier - Ausstandsgründe nach Art. 36 Abs. 1 ATSG geltend gemacht werden (BGE 132 V 107 f. E. 6.3 und 6.5). Die prozessualen Voraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die materielle Behandlung der Streitsache einzutreten ist.

E. 2

2.1 Nach Art. 43 ATSG prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Abs. 1). Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhalts ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen (Art. 44 ATSG). Die versicherte Person hat kein Recht auf einen Sachverständigen ihrer Wahl (RKUV 1998 S. 457; vgl. Ueli Kieser, a.a.O., N 19 zu Art. 44). Nach der Rechtsprechung gelten für Sachverständige grundsätzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe, wie sie für Richter vorgesehen sind (vgl. Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 30 Abs. 1 BV). Danach ist Befangenheit anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Bei der Befangenheit

handelt es sich allerdings um einen inneren Zustand, der nur schwer bewiesen werden kann. Es braucht daher für die Ablehnung nicht nachgewiesen zu werden, dass die sachverständige Person tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzusetzen (BGE 132 V 93; BGE 120 V 364 E. 3).

2.2 Vorbefassung begründet, was vorliegend unbestritten ist, nicht zwingend den Anschein der Befangenheit. Nach der Rechtsprechung kann ein Sachverständiger nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil er den Exploranden schon früher einmal begutachtet hat (BGE 132 V 93 E. 7.2.2). Als massgebendes Kriterium für die Beurteilung dieser Frage im Einzelfall hielt das Bundesgericht fest, es sei generell zu fordern, dass das Verfahren in Bezug auf den konkreten Sachverhalt und die konkret zu entscheidenden Rechtsfragen trotz der Vorbefassung als offen erscheine und nicht der Anschein der Vorbestimmtheit erweckt werde. Es ist somit danach zu fragen, ob das Ergebnis der Begutachtung nach wie vor als offen und nicht vorbestimmt erscheint. Kann die Offenheit bejaht werden, ist die Besorgnis der Voreingenommenheit trotz Vorbefassung unbegründet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Experte andere Fragen zu beantworten oder sein erstes Gutachten lediglich zu erklären, zu erläutern oder zu ergänzen hat, nicht aber, wenn er die Schlüssigkeit seiner früheren Expertise zu überprüfen oder objektiv zu kontrollieren hat (Bundesgerichtsentscheid i/S G. vom 14. September 2009, 9C_273/09).

E. 3

3.1 Wie der Stellungnahme des RAD vom 3. November 2009 zu entnehmen ist, war eine neuerliche Begutachtung deshalb befürwortet worden, weil nach der ersten Expertise eine Behandlung des Beschwerdeführers in der Tagesklinik stattgefunden habe und diese trotz günstigen Verlaufs eine volle Arbeitsunfähigkeit attestiere, was angesichts des beschriebenen Psychostatus erstaunlich sei. Gleichentags (IV-act. 59) fragte der RAD den Gutachter an, ob er die Verlaufsbeurteilung annehme. Das Hauptinteresse richte sich auf den Verlauf der Arbeitsfähigkeit seit der Begutachtung vom Februar 2009 und einen Vergleich mit dem Austrittsbericht der Tagesklinik. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Auftrag dahin geht, zu beurteilen, ob und gegebenenfalls inwiefern sich der medizinisch relevante Sachverhalt (samt der Arbeitsfähigkeit) seit der Erstbegutachtung verändert habe. Der Gutachter wird somit nicht dazu aufgefordert, seine eigene Beurteilung des Sachverhalts vom Februar 2009 neu zu überdenken. Für die Beurteilung einer allfälligen Veränderung ist er prädestiniert, weil er den Sachverhalt bereits früher begutachtet hat. Dass er dies für eine andere Versicherung (mit entsprechender Fragestellung) tat, ist nicht von wesentlicher Bedeutung. Die Vorbefassung gibt nicht Anlass anzunehmen, dass das Begutachtungsergebnis vorbestimmt erscheine.

3.2 Der Beschwerdeführer lässt seinen Einwand der Vorbestimmtheit des zu erwartenden Ergebnisses damit begründen, dass der Gutachter bei der ersten Abklärung von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen sei, indem er den Vorfall vom September 2007 als Prügelei bagatellisiert und wie die befragte Person aus dem Betrieb der Arbeitgeberin die Version des Angreifers übernommen habe. Der Gutachter hatte diesbezüglich indessen zu Recht festgehalten, dass unterschiedliche Darstellungen der damaligen Kontrahenten

bestünden, dass dies aber für die Begutachtung nicht von Bedeutung sei. Ferner wird beanstandet, dass der Gutachter die weiteren traumatisierenden Umstände des Vorfalls unerwähnt gelassen habe, während er anderen, lediglich hypothetischen Umständen wie der Kündigung und der Leistungseinstellung der Unfallversicherung grosses Gewicht beigemessen und einen Verstoss des Beschwerdeführers gegen eine Testanweisung hervorgehoben habe. Der Gutachter hatte die Schilderungen des damaligen Rechtsvertreters des Beschwerdeführers über die dramatischen Begleitumstände (aus der UV-Einsprache) zur Kenntnis genommen (IV-act. 71/4). Er hat in der Folge die aus den Akten und den Angaben des Beschwerdeführers gewonnenen Informationen und die erhobenen Befunde ärztlich bewertet. Für die Annahme, es habe sich dabei beim Gutachter eine Voreingenommenheit dem Beschwerdeführer gegenüber eingestellt, können dem Gutachten keine Anhaltspunkte entnommen werden. Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen nicht seine Annahme zu begründen, der Gutachter erscheine als voreingenommen und das Ergebnis einer weiteren Begutachtung als bereits vorbestimmt. Die materielle Stichhaltigkeit der medizinischen Würdigungen und Schlussfolgerungen der ersten Expertise stehen als solche hier nicht zur Debatte. 3.3 Die Beschwerdegegnerin hat das Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgewiesen.

E. 4

4.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt. Eine Kostenpflicht besteht auch für dieses Verfahren, obwohl es nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen (hierzu der Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 5. Oktober 2000, I 31/00) geht. Mit Art. 69 Abs. 1 bis IVG sollte die Verfahrensvorschrift von Art. 61 lit. a ATSG in Bezug auf die Kostenlosigkeit ausser Kraft gesetzt werden (vgl. BBl 2005 3089). Das hat nach der Praxis des Versicherungsgerichts trotz der einschränkenden Formulierung für alle IV-Verfahren zu gelten (unveröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S H. vom 5. Dezember 2007). Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu bezahlen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Diese sind ermessensweise auf Fr. 400.-- zu veranschlagen. Der Verzicht auf die Anordnung des Entzugs der aufschiebenden Wirkung durch die Beschwerdegegnerin rechtfertigt keine Aufteilung dieser Kosten zwischen den Parteien. Mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist die geschuldete Gerichtsgebühr getilgt. Der Restbetrag von Fr. 200.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. 4.3 Beim Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP), ist vorliegend zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer dazu veranlasst war, die von der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung angeordnete vorsorgliche Massnahme des Entzugs der aufschiebenden Wirkung als rechtswidrig anzufechten, da das Interesse der Verwaltung an einer umgehenden Begutachtung weitaus geringer wog als sein entgegenstehendes Interesse, die Ablehnungsfrage zuerst entschieden zu haben. Eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) erscheint angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird

abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-- zu bezahlen. 3. Der Restbetrag von Fr. 200.-- des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 800.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.